

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 25.11.2016, Zahl 817/11/2016, mit welcher Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe ausgeschrieben werden

“Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, sowie § 10 Abs. 2 Z 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:“

### § 1

#### Abgabengegenstand

Für die Benützung der gemeindeeigenen Grabstätten und für die Erhaltung der Friedhöfe werden Gebühren eingehoben.

### § 2

#### Abgabepflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, verpflichtet.
- (2) Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerade Linie und dessen Geschwister.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerade Linie vor den Geschwistern.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

GRABGEBÜHREN für 5 Jahre	Grabart*	Breite in m	Betrag in EUR
Einzelgrab	RG	1,00	40,25
Mauereinzelgrab	MG	1,00	48,30
Reiheneinzelgrab	RG	bis 1,50	48,30
Familiengrab	RG	2,00	80,50
Familiengrab	MG	2,00	96,60
Familiengrab	RG	bis 2,50	96,60
Familiengrab	MG	bis 2,50	115,92
Familiengrab	RG	bis 2,90	104,65
Familiengrab	MG	bis 2,90	125,58
Familiengrab	RG	bis 3,20	112,70
Familiengrab	MG	bis 3,20	135,24

Familiengrab	MG	bis 3,60	154,56
Familiengrab	MG	bis 4,00	173,88

\* RG = Reihengrab

\* MG = Mauergrab

<b>Gebühr URNENNISCHEN für 5 Jahre</b>	Betrag in EUR
für 4 Aschenurnen	115,00

<b>Gebühr für Familienbaum</b>	Betrag in EUR
Einmalzahlung für 30 Jahre	3500,00
Pflege und Erhaltung für 5 Jahre	400,00

<b>Gebühr für Gemeinschaftsbaum</b>	Betrag in EUR
Einmalzahlung pro Urne für 30 Jahre	1200,00
Pflege und Erhaltung für 5 Jahre	100,00

<b>Gebühr für Aschenstreuweise</b>	Betrag in EUR
Einmalzahlung pro Urne	550,00

<b>FRIEDHOFERHALTUNGSBEITRÄGE für 5 Jahre</b>	Betrag in EUR
Einzelgrab	54,63
Familiengrab	109,25
Familienbaum	400,00
Gemeinschaftsbaum	100,00

## § 4

### Fälligkeit

Die Grabgebühr und der Friedhoferhaltungsbeitrag sind erstmalig innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten und danach nach Beginn der neuen Benützungsperiode am 15. Februar im Vorhinein fällig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit der Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.10.2008, Zahl: 817/30/2008 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

  
Ing. Josef Ruthardt

Angeschlagen am: 9.12.2016 PP.  
Abgenommen am: